

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **D.A.F. TV GmbH** (FN 402283 v beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, die Zulassung zur Veranstaltung eines über den Satelliten ASTRA digital 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 1.003, Frequenz: 11,244 MHz, verbreiteten Fernsehprogramms namens „DAF“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm ist ein zur Gänze eigenproduziertes Fensterprogramm im zeitlichen Umfang von 634 Minuten pro Woche, das im Rahmenprogramm „DAF“ (Deutschland) der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG ausgestrahlt wird und sich mit den Themen Börse und Finanzmärkte beschäftigt.

Montags bis freitags wird zwischen 07:55 Uhr und 15:55 Uhr jeweils fünf Minuten vor der vollen Stunde die fünfminütige Nachrichtensendung „Blickpunkt 5“ sowie um 17:40 Uhr, 20:00 Uhr (ausgenommen donnerstags) und 22:00 Uhr die fünfminütige Nachrichtensendung „Blickpunkt 5 – Handelsschluss“ ausgestrahlt, die beide den Fokus auf den österreichischen Finanzmarkt haben. Vor diesen Sendungen wird jeweils ein dreiminütiger Werbeblock ausgestrahlt.

Zusätzlich wird montags um ca. 16:45 Uhr, dienstags um ca. 18:15 Uhr, mittwochs um ca. 17:00 Uhr, donnerstags um ca. 12:30 Uhr und freitags um ca. 13:15 Uhr die 12-minütige Sendung „DAF – Toptalk“, die Expertengespräche zu den im Programm behandelten Sachthemen beinhaltet, gesendet. Vor und nach diesen Sendungen wird jeweils ein dreiminütiger Werbeblock ausgestrahlt.

Die Sendung „Blickpunkt – Die Woche“ beinhaltet einen Wochenrückblick auf den Wiener Börsenmarkt und wird in der Dauer von 12 Minuten freitags um 16:45 Uhr und 18:30 Uhr, samstags um 11:45 Uhr und sonntags um 09:45 Uhr ausgestrahlt. Vor und nach diesen Sendungen wird jeweils ein dreiminütiger Werbeblock ausgestrahlt.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **D.A.F. TV GmbH** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR-GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/14-011, einzuzahlen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 03.04.2014, ergänzt mit Schreiben vom 23.04.2014, 29.04.2014 und 02.05.2014 beantragte die D.A.F. TV GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen nach dem AMD-G.

Mit Schreiben der KommAustria vom 05.05.2014 wurde die D.A.F. TV GmbH im Hinblick auf die Glaubhaftmachung ihrer finanziellen Voraussetzungen um Ergänzung ersucht.

Mit Schreiben der D.A.F. TV GmbH vom 06.05.2014 wurden ein adaptierter Businessplan vorgelegt sowie weitere Ergänzungen erstattet.

### **2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt**

Aufgrund des Antrages, der ergänzenden Unterlagen sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

#### **2.1. Zur Antragstellerin**

Die D.A.F. TV GmbH ist eine zu FN 402283 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 10.000,-. Alleingesellschafterin der D.A.F. TV GmbH ist die DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG. Geschäftsführer der D.A.F. TV GmbH ist der österreichische Staatsbürger Dr. Conrad Heberling.

Die DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG ist eine beim Amtsgericht Bayreuth unter der Handelsregisternummer 4021 registrierte Aktiengesellschaft mit Sitz in Kulmbach und einem Grundkapital von EUR 1.000.000,-. Die Aktien der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG lauten auf Namen. Alleiniger Aktionär der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG ist der deutsche Staatsbürger Bernd Förtsch.

Die DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG ist Inhaberin einer Zulassung der Bayerischen Landesmedienanstalt zur Veranstaltung des Programms „DAF“ (Deutschland), das in Deutschland in diversen Kabelnetzen und in Deutschland, Österreich und der Schweiz über Satellit empfangbar ist. Die DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG verfügt über keine Zulassung nach dem AMD-G.

Es bestehen keine weiteren Verbindungen zu in Österreich niedergelassenen Unternehmen im Medienbereich, ebenso bestehen keine Treuhandverhältnisse.

## 2.2. Programm

Das von der Antragstellerin geplante Satellitenfernsehprogramm „DAF“ ist ein zur Gänze eigenproduziertes Fensterprogramm im zeitlichen Umfang von 634 Minuten pro Woche, das im Rahmenprogramm „DAF“ (Deutschland) der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG ausgestrahlt wird und sich mit den Themen Börse und Finanzmärkte beschäftigt.

Das geplante Programm zielt auf das anlegeraffine Fernsehpublikum zwischen 19 und 59 Jahren ab und zeichnet sich durch hohe Aktualität, Interaktivität und Verständlichkeit aus.

Montags bis freitags wird zwischen 07:55 Uhr und 15:55 Uhr jeweils fünf Minuten vor der vollen Stunde die fünfminütige Nachrichtensendung „Blickpunkt 5“ sowie um 17:40 Uhr, 20:00 Uhr (ausgenommen donnerstags) und 22:00 Uhr die fünfminütige Nachrichtensendung „Blickpunkt 5 – Handelsschluss“ ausgestrahlt. Beide Sendungen haben den Fokus auf den österreichischen Finanzmarkt. Vor diesen Sendungen wird jeweils ein dreiminütiger Werbeblock ausgestrahlt.

Zusätzlich wird montags um ca. 16:45 Uhr, dienstags um ca. 18:15 Uhr, mittwochs um ca. 17:00 Uhr, donnerstags um ca. 12:30 Uhr und freitags um ca. 13:15 Uhr die 12-minütige Sendung „DAF – Toptalk“, die Expertengespräche zu den im Programm behandelten Sachthemen beinhaltet, gesendet. Vor und nach diesen Sendungen wird jeweils ein dreiminütiger Werbeblock ausgestrahlt.

Die Sendung „Blickpunkt – Die Woche“ beinhaltet einen Wochenrückblick auf den Wiener Börsenmarkt und wird in der Dauer von 12 Minuten freitags um 16:45 Uhr und 18:30 Uhr, samstags um 11:45 Uhr und sonntags um 09:45 Uhr ausgestrahlt. Vor und nach diesen Sendungen wird jeweils ein dreiminütiger Werbeblock ausgestrahlt.

Die Sendezeit stellt sich an den einzelnen Wochentagen konkret wie folgt dar:

Sendung	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Blickpunkt 5	60 min	60 min	60 min	55 min	60 min		
Werbung	36 min	36 min	36 min	33 min	36 min		
Blickpunkt – Die Woche					24 min	12 min	12 min
Werbung					12 min	6 min	min
DAF – Toptalk	12 min	12 min	12 min	12 min	12 min		
Werbung	6 min	6 min	6 min	6 min	6 min		
Summe	114 min	114 min	114 min	106 min	150 min	18 min	18 min

## 2.3. Fachliche, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen verweist die Antragstellerin zunächst auf die langjährigen Erfahrungen ihres Geschäftsführers Dr. Conrad Heberling, der von 1998 bis 2005 unter anderem Direktor Marketing & Kommunikation und New Business der RTL2 Fernsehen GmbH war. Zwischen 2005 und 2007 zeichnete er für Produktionen und Vertrieb von sechs internationalen Pay TV Sendern verantwortlich. Zwischen 2007 und 2012 war er geschäftsführender Gesellschafter der AUSTRIA 9 TV GmbH, die zum damaligen Zeitpunkt das über Kabel und Satellit verbreitete Fernsehprogramm „Austria 9“ veranstaltete. Seit August 2012 ist er Vorstandsvorsitzender der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG. Dr. Conrad Heberling wird die redaktionellen Entscheidungen hinsichtlich des geplanten Fensterprogramms treffen und soll die Etablierung des geplanten Programms am österreichischen Markt vorantreiben.

Die Antragstellerin plant in der Anfangsphase drei Vollzeitmitarbeiter (einen Chefredakteur und zwei Redakteure) zu beschäftigen. Diese Mitarbeiter werden von Dr. Conrad Heberling und den bereits bestehenden Mitarbeitern der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG eingeschult. Die Antragstellerin nutzt im Hinblick auf das weitere Personal Synergien mit ihrer Muttergesellschaft, weshalb die Personalkosten für Geschäftsführung, Marketing, Vertrieb und Technik lediglich anteilig (je nach Mitarbeiter zwischen 25 % bis 50 %) von der Antragstellerin getragen werden. Diese Mitarbeiter verfügen aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit für die DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG über die erforderlichen fachlichen Erfahrungen. Die Antragstellerin geht davon aus, aufgrund der bisherigen Tätigkeit der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG, dessen Programm im Wesentlichen dieselben Sendungen aufweist, auf ein bereits geschaffenes Netzwerk aus Contentlieferanten, Wirtschaftsexperten und Werbekunden aufbauen zu können. Das geplante Programm wird in einem Studio in Wien produziert.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen wird im Antrag insbesondere auf die, auf vier Jahre befristete, Finanzierungszusage der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG verwiesen. Gemäß dem vorgelegten Businessplan rechnet die Antragstellerin im Rumpfsjahr mit einem Gewinn in der Höhe von EUR 30.000,-. Im Folgejahr wird aufgrund der steigenden Personal- und Verbreitungskosten von einem Verlust in der Höhe von EUR 9.000,- ausgegangen, der sich im Folgejahr auf EUR 2.000,- reduziert. Im vierten Jahr wird wiederum von einem Gewinn in der Höhe von EUR 25.000,- ausgegangen. An laufenden Ausgaben fallen insbesondere Kosten für Personal (EUR 146.000,- im Rumpfsjahr bzw. EUR 432.000,- im vierten Jahr) an, die sich aus den Personalkosten der bei ihr angestellten Mitarbeiter und den anteiligen Kosten für Geschäftsführung, Marketing, Vertrieb und Technik zusammensetzen, sowie anteilige Kosten für die Distribution (unter anderem Kosten für die Satellitenverbreitung und die Signalzubringung) an, die im Übrigen von der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG getragen werden. Die Antragstellerin plant, nach dem Rumpfsjahr anteilig höhere Personalkosten für Geschäftsführung, Marketing, Vertrieb und Technik und Distributionskosten zu übernehmen. Die Antragstellerin geht demgegenüber von Umsatzerlösen durch den Werbezeitenverkauf und Förderungen des Fonds zur Förderung des Privaten Rundfunks aus.

Das Redaktionsstatut wurde der KommAustria vorgelegt.

#### **2.4. Angaben zur Verbreitungsvereinbarung**

Die DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG und die ORS comm GmbH & Co KG (im Folgenden: ORS) haben eine Vereinbarung zur unverschlüsselten Satellitenverbreitung des von der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG veranstalteten Programms „DAF“ (Deutschland) abgeschlossen. Die Programmausstrahlung erfolgt über den digitalen Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Polarisation: horizontal, Transponder: 1.003, Frequenz: 11,244 MHz. Die Antragstellerin wird ihr geplantes Programm als Fensterprogramm im Rahmenprogramm der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG ebenfalls über diese Satelliten-Übertragungskapazität verbreiten.

Die DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG und die ORS werden eine Zusatzvereinbarung abschließen, mit der die ORS der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG die Inbestandgabe der bestehenden Nutzungsrechte an der gegenständlichen Satellitenkapazität an die Antragstellerin gestattet, wodurch die ORS zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aus der Satellitenvereinbarung ausschließlich gegenüber der Antragstellerin verpflichtet ist.

Mit Vereinbarung vom 17.04.2014 zwischen der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG und der Antragstellerin gibt die DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG sämtliche Rechte und

Pflichten aus der mit der ORS abgeschlossenen Satellitenvereinbarung an die Antragstellerin in Bestand und übernimmt diese alle Rechte und Pflichten aus dieser Satellitenvereinbarung.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben im Antrag der Antragstellerin, den vorgelegten Ergänzungen vom 23.04.2014, 29.04.2014, 02.05.2014 und 06.05.2014, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Insbesondere ergeben sich die Feststellungen hinsichtlich der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen aus dem von der Antragstellerin mit Schreiben vom 06.05.2014 vorgelegten Businessplan und den ergänzenden Angaben.

Hinsichtlich der Verbreitungsvereinbarung der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG mit der ORS ergeben sich die Feststellungen aus der von der Antragstellerin vorgelegten Zusatzvereinbarung der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG mit der ORS. Die Feststellungen hinsichtlich der abzuschließenden Zusatzvereinbarung zwischen der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG und der ORS ergeben sich aus der Vorlage dieser – von den Vertragsparteien nicht unterfertigten – Vereinbarung und der Bestätigung der ORS vom 20.12.2013, wonach sie im Fall der Zulassungserteilung an die Antragstellerin mit der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG diese Vereinbarung abschließen wird. Die Feststellung zur Vereinbarung vom 17.04.2014 zwischen der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG und der Antragstellerin ergibt sich aus der von der Antragstellerin vorgelegten Vereinbarung.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zur Satellitenprogrammzulassung**

Die maßgeblichen Bestimmungen des AMD-G lauten auszugsweise:

#### *„Niederlassungsprinzip*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.*

*(3) – (7) [...]*

#### *Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen*

*§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.*

*(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.*

*(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die*

Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
  2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
  3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
  4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
  5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
    - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
    - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
  6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;
  7. das geplante Redaktionsstatut.
- (5) – (6) [...]

#### Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

(4) – (9) [...]"

Gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G bedarf einer Zulassung durch die Regulierungsbehörde, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9 AMD-G). Gemäß § 3 Abs. 2 AMD-G gilt ein Mediendiensteanbieter dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

Die Antragstellerin hat ihren Sitz in Wien, wo im Hinblick auf das von der Antragstellerin produzierte Fensterprogramm auch die redaktionellen Entscheidungen vom Geschäftsführer der Antragstellerin getroffen werden. Die Veranstaltung eines Satellitenfernsehprogramms durch die Antragstellerin ist somit gemäß § 3 Abs. 1 AMD-G in Österreich zulassungspflichtig. Die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 AMD-G sind ebenfalls erfüllt.

Eine Zulassung ist gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G zu erteilen, wenn die Antragstellerin die in § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G ist daher zunächst das Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 10 und 11 AMD-G zu prüfen.

Die Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz in Österreich. Die Alleingesellschafterin der Antragstellerin ist eine juristische Person mit Sitz in Deutschland. Die Aktien der Alleingesellschafterin der Antragstellerin lauten auf Namen und werden alle von einem deutschen Staatsbürger gehalten. Es liegt ebenso keine unzulässige beherrschende Einflussnahme von Unternehmen außerhalb des EWR im Sinne des § 10 Abs. 4 AMD-G vor. Den Regelungen des § 10 Abs. 1 bis 6 AMD-G wird somit entsprochen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor. Darüber hinaus liegen keine gemäß § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen vor. Die weiteren Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher ebenfalls erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Im Zusammenhang mit der Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen waren einerseits die langjährigen Erfahrungen des Geschäftsführers der Antragstellerin im Fernsehbereich zu berücksichtigen andererseits war zu beachten, dass im Hinblick auf das übrige Personal Synergien mit der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG genutzt werden sollen, die das Programm „DAF“ (Deutschland) bereits seit längerem über Satellit verbreitet. Davon ausgehend erscheint die Planung mit einem neuen dreiköpfigen Redaktionsteam, dem das Team der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG und der Geschäftsführer der Antragstellerin überdies beratend zur Seite stehen wird, nachvollziehbar. Ausgehend von den Erfahrungen der beteiligten Personen erscheint es realistisch, dass die Antragstellerin in der Lage sein wird, dauerhaft ein Satellitenfernsehprogramm zu produzieren. Im Ergebnis bestehen somit an der fachlichen und organisatorischen Eignung der Antragstellerin zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms keine Zweifel. Im Hinblick auf die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen ist zwar zu berücksichtigen, dass die von der Antragstellerin prognostizierten Erlöse aus der Werbezeitenvermarktung etwas zu hoch gegriffen erscheinen, vor dem Hintergrund der von der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG abgegebenen Patronatserklärung ist jedoch davon auszugehen, dass sie in der Lage ist, das beantragte Fensterprogramm in Betrieb zu nehmen und den Sendebetrieb über die Dauer der Zulassung zu gewährleisten. Diesbezüglich war außerdem zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin aufgrund der bisherigen Tätigkeit der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG auf ein bereits geschaffenes Netzwerk aus Contentlieferanten, Wirtschaftsexperten und Werbekunden aufbauen wird können.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere Angaben über die Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin verweist insofern auf die zwischen der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG und der ORS abgeschlossene Vereinbarung und die von der ORS zugesicherte Zusatzvereinbarung zwischen der ORS und der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG.

Die Antragstellerin hat darüber hinaus die Vereinbarung zwischen der Antragstellerin und der bisherigen Frequenzinhaberin, der DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG, vorgelegt, wonach die Frequenz nach erfolgter Zulassungserteilung an die Antragstellerin übertragen wird.

Vom Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G ist daher auszugehen.

Die übrigen erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmschema sowie Angaben über den Anteil von Eigenproduktionen) wurden vorgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G hat die Antragstellerin schließlich glaubhaft zu machen, dass das geplante Rundfunkprogramm den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes des AMD-G entsprechen wird.

Die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 41 AMD-G ist gelungen, zumal auch in diesem Zusammenhang auf die langjährige Erfahrung des Geschäftsführers der Antragstellerin verwiesen werden kann.

Das vorgelegte Redaktionsstatut erfüllt die Voraussetzungen des § 49 AMD-G.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

#### **4.2. Zum Versorgungsgebiet**

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere an der Verankerung des Herkunftslandsprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

#### **4.3. Zu den Gebühren**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.



Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 8. Mai 2014  
**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

D.A.F. TV GmbH, z.Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien,  
amtssigniert per E-Mail an [office@h-i-p.at](mailto:office@h-i-p.at)